

Satzung

der

Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde – Baptisten –
Berlin-Steglitz KdöR

Anhang A

Inhaltsverzeichnis

I. Gemeinde

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Rechtsstellung	3
§ 3	Bekenntnis	3
§ 4	Aufgaben	4
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Organe und Verwaltung	5
§ 7	Rechtsvertretung	5

II. Gemeindeversammlung

§ 8	Allgemeines	5
§ 9	Aufgaben der Gemeindeversammlung	6
§ 10	Beschlüsse der Gemeindeversammlung	7

III. Gemeindeleitung

§ 11	Allgemeines	8
§ 12	Aufgaben der Gemeindeleitung	9
§ 13	Beschlüsse der Gemeindeleitung	10

IV. Gemeindehaushalt

§ 14	Allgemeines	10
§ 15	Haushaltsplan	11
§ 16	Jahresrechnung	11
§ 17	Vermögen und Haushaltsmittel	12
§ 18	Vermögensauflösung	12

V. Ordnungsvorschriften

§ 19	Satzungsveröffentlichung	12
------	--------------------------------	----

VI. Staatsaufsicht

§ 20	Aufsichtsbehörde	13
------	------------------------	----

VII. Schlussbestimmungen

§ 21	Geltung	13
------	---------------	----

Anhang A

I. Gemeinde

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gemeinde hat den Namen „Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde – Baptisten – Berlin-Steglitz, Körperschaft des öffentlichen Rechts“, im folgenden „Gemeinde“ genannt.
2. Der Sitz der Gemeinde ist 12165 Berlin-Steglitz/Zehlendorf, Rothenburgstraße 12a/13.

§ 2 Rechtsstellung

1. Die Gemeinde besteht in eigener Selbstständigkeit seit dem 27. Dezember 1899, ursprünglich unter dem Namen „Baptisten-Gemeinde Steglitz“. Durch Beschluss Nr. 3519/66 des Senats von Berlin vom 27. September 1966 sind der Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.
2. Die Gemeinde gehört zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Bad Homburg v. d. Höhe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, im folgenden „Bund“ genannt, und zum Verband Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Bekenntnis

1. Die Gemeinde bekennt sich zu Jesus Christus, dem Sohn Gottes, ihrem Herrn und Erlöser. Die Grundlage ihrer Lehre und Richtschnur für Glauben und Leben ist die Heilige Schrift.
2. Ihr Bekenntnis entspricht dem Glaubensbekenntnis des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland.
3. Die Gemeinde ist bereit, unter Wahrung ihres Bekenntnisses und ihrer Selbstständigkeit, die Verbindung mit glaubensverwandten christlichen Religionsgemeinschaften zu pflegen.

Anhang A

§ 4 Aufgaben

1. Die Gemeinde hat die Aufgabe, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen.
2. Diese Aufgabe erfüllt sie durch das evangelistisch-missionarische Zeugnis und durch Seelsorge, durch schriftgemäße Verwaltung von Taufe und Abendmahl als Verordnungen Christi sowie durch Unterweisung im christlichen Glauben und durch die Betätigung in Werken der Liebe (Diakonie).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) Aufnahme auf Grund des persönlichen Bekenntnisses zu Jesus Christus und der im Namen des dreieinigen Gottes vollzogenen Taufe,
 - b) Überweisung von einer anderen Gemeinde des Bundes,
 - c) Wiederaufnahme,
 - d) Aufnahme gläubig Getaufter aus glaubensverwandten Gemeinden.
2. Die Mitgliedschaft kann in besonderen Fällen auch erworben werden durch Aufnahme aus einer anderen christlichen Kirche auf Grund des persönlichen Bekenntnisses zu Jesus Christus.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung,
 - b) Ausschluss, Streichung,
 - c) Überweisung an andere Gemeinden des Bundes,
 - d) Entlassung an glaubensverwandte Gemeinden im In- und Ausland,
 - e) Tod.
4. Über die Mitglieder wird ein Gemeinderegister geführt.

Anhang A

§ 6 Organe und Verwaltung

1. Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung.
2. In der Verantwortung vor Gott ordnet und verwaltet die Gemeinde ihre Angelegenheiten selbstständig. Hierzu kann sie sich eine Gemeindeordnung geben.
3. Unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit ist die Gemeinde den übrigen zum Bund gehörenden Gemeinden und dem Bund selbst in Lehre und Organisation verbunden und in dieser Form Bestandteil des Bundes.

§ 7 Rechtsvertretung

1. In Rechtsangelegenheiten handelt die Gemeinde durch ihren Leitungsrat. Für rechtsverbindliche Erklärungen ist das Zusammenwirken von zweien seiner Mitglieder erforderlich, die dafür von der Gemeindeleitung bestimmt sind (§ 11 Nr. 4c). Ihre Vertretungsbefugnis gilt bis zu einer anderen Bestimmung fort.
2. Die Gemeindeleitung teilt der staatlichen Aufsichtsbehörde (§ 20) Name und Anschrift der für rechtsverbindliche Erklärungen zuständigen Mitglieder des Leitungsrats mit, sobald Änderungen eintreten.

II. Gemeindeversammlung

§ 8 Allgemeines

1. Willensträger der Gemeinde ist die Gemeindeversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern der Gemeinde.
2. a) Die Gemeindeversammlung tagt bei Bedarf. Es sind jedoch jährlich mindestens drei Gemeindeversammlungen abzuhalten.

Anhang A

- b) Auf Beschluss der Gemeindeleitung muss eine Gemeindeversammlung einberufen werden.
 - c) Zu einer außerordentlichen Sitzung ist die Gemeindeversammlung einzuberufen, wenn es ein Zehntel der am 1. Januar im Gemeinderegister (§ 5) festgestellten Mitgliederzahl unter Angabe der Tagesordnung bei einem Mitglied des Leitungsrats beantragt.
3. Die Einberufung erfolgt durch Anzeige im sonntäglichen Gottesdienst mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist wird auf vier Wochen erweitert, wenn die Tagesordnung Wahlen, außergewöhnliche Vermögensfragen oder Satzungsänderungen vorsieht. Die Anzeige ist bis zum Tagungstermin in den sonntäglichen Gottesdiensten zu wiederholen.
 4. Die Gemeindeversammlung wird von einem Mitglied des Leitungsrats geleitet.
 5. Der Leitungsrat oder eines seiner Mitglieder beruft im Einvernehmen mit der Gemeindeversammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist von ihm und dem jeweiligen Leiter der Gemeindeversammlung zu unterzeichnen und als Protokoll von der Gemeindeversammlung zu beschließen.

§ 9 Aufgaben der Gemeindeversammlung

1. In der Verantwortung vor Gott beschließt die Gemeindeversammlung in allen Angelegenheiten der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Der Gemeindeversammlung obliegen hiernach vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Mitglieder der Gemeindeleitung zu wählen;
 - b) über die Bestätigung der einzelnen Mitglieder des Leitungsrats zu entscheiden;
 - c) die Pastoren zu wählen. Es können nur Pastoren gewählt werden, die in der „Liste der Pastoren des Bundes“ geführt werden;

Anhang A

- d) den Kassenverwalter zu wählen;
- e) über Mitgliedschaften (§ 5) zu entscheiden;
- f) den Haushaltsplan festzusetzen;
- g) die Jahresrechnung zu genehmigen;
- h) über das Gemeindevermögen, insbesondere bei Grundstücks- oder Darlehensfragen zu verfügen;
- i) über die Bestätigung der Prüfer für die Jahresrechnung, die nicht der Gemeindeleitung angehören dürfen, zu entscheiden;
- j) die Satzung zu ändern.

§ 10 Beschlüsse der Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
2.
 - a) Die Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern gefasst, und zwar im allgemeinen durch Handzeichen.
 - b) Auf Antrag eines Mitglieds ist bei besonders wichtigen Beschlüssen ein schriftliches Abstimmungsverfahren (Stimmzettel) durchzuführen.
 - c) Die Wahlen des Pastors, des Kassenverwalters, der Mitglieder der Gemeindeleitung und die Bestätigung der Mitglieder des Leitungsrats erfolgen schriftlich.
3.
 - a) Bei Beschlüssen der Gemeindeversammlung ist Einmütigkeit anzustreben.
 - b) Muss abgestimmt werden, so ist ein Vorschlag angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Beachtliche Gründe einer Minderheit sind mit Ernst zu prüfen und in Liebe zu berücksichtigen; andererseits soll sich die Minderheit der Entscheidung der Mehrheit willig unterordnen.
4. Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
 - a) Wahl eines Pastors;
 - b) Satzungsänderungen;
 - c) Auflösung der Organisation (§ 18).

III. Gemeindeleitung

§ 11 Allgemeines

1. Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens 3 %, höchstens 5 % der am 1. Januar des jeweiligen Wahljahres im Gemeineregister eingetragenen Mitglieder der Gemeinde.
2. a) Die Gemeindeleitung wird von der Gemeindeversammlung gewählt.
b) Die von der Gemeinde berufenen Pastoren und gewählten Kassenverwalter sind für die Dauer ihres Dienstes Mitglieder der Gemeindeleitung.
3. a) Die weiteren Mitglieder der Gemeindeleitung werden für eine Dienstzeit von drei Jahren gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Weiteres regelt die Wahlordnung.
b) Die Dienstzeit beginnt jeweils am 1. Juli. Wiederwahl ist zulässig. Die Gemeindeversammlung kann die Dienstzeit eines einzelnen Mitglieds vorzeitig beenden.
4. a) Die Gemeindeleitung wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen bis zu vier ihrer Mitglieder in den Leitungsrat. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Gemeindeversammlung. Jeder Pastor, den die Gemeinde beruft, ist für die Dauer seines Dienstes auch Mitglied des Leitungsrats.
b) Den Mitgliedern des Leitungsrats obliegt die Leitung der Gemeindeleitungssitzungen und der Gemeindeversammlungen, die Vertretung der Gemeinde in Rechtsangelegenheiten (§ 11 Nr. 4c) und die Wahrnehmung von Arbeitgeberrechten gegenüber Beschäftigten. Die Gemeindeleitung kann ihnen diese Aufgaben jederzeit wieder entziehen; hierfür ist die Mehrheit der Stimmen der Gemeindeleitung erforderlich.
c) Die Gemeindeleitung erteilt drei Mitgliedern des Leitungsrats die Befugnis zu rechtsverbindlichen Erklärungen für die Gemeinde.

Anhang A

5. a) Die Gemeindeleitung berät und beschließt in gemeinsamen Sitzungen, die vom Leitungsrat einberufen und geleitet werden.
 - b) Eine außerordentliche Sitzung der Gemeindeleitung findet statt, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt.
 - c) An den Sitzungen der Gemeindeleitung nehmen die Verantwortlichen der Arbeitskreise, Dienst- und Gemeindegruppen oder sonst Eingeladene ohne Stimmrecht nach Bedarf teil.
 - d) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Gemeindeleitung beschlossen wird.
6. Die weiteren Einzelheiten regelt die Gemeindeleitung in einer Verfahrensordnung.
 7. Alle Mitglieder der Gemeindeleitung und die Prüfer der Jahresrechnung haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt werden und die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, zu schweigen, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind.

§ 12 Aufgaben der Gemeindeleitung

1. Die Gemeindeleitung ist für das Wohl der Gemeinde verantwortlich. Sie achtet darauf, dass sich das Gemeindeleben in allen Teilen, insbesondere in Verkündigung, Taufe und Abendmahl, am Evangelium ausrichtet. Sie fördert die Erfüllung von Aufgaben in Mission und Diakonie.
2. Der Gemeindeleitung obliegen vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Gemeindeversammlung vorzubereiten;
 - b) Gemeindeveranstaltungen zu planen;
 - c) Arbeitskreise, Dienst- und Gemeindegruppen einzurichten und zu fördern sowie ihre Verantwortlichen im Einvernehmen mit den betreffenden Gruppen zu berufen;
 - d) Mitglieder der Gemeinde und des Freundeskreises seelsorgerlich zu begleiten;

Anhang A

- e) die gewählten Pastoren im Namen der Gemeinde zu berufen;
- f) über arbeitsrechtliche Verträge mit Beschäftigten zu beschließen;
- g) der Gemeindeversammlung einen Jahresbericht über die Gemeindegemeinschaft und die Tätigkeit der Gemeindeleitung sowie über die Mitgliederbewegung anhand des Gemeindegemeinschaftsregisters (§ 5) zu geben;
- h) den Haushaltsplan aufzustellen und nach Festsetzung durch die Gemeindeversammlung durchzuführen;
- i) die Jahresrechnung aufzustellen und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- j) über Ausgaben zu entscheiden, die im Einzelfall 1 % der im geltenden Haushaltsplan (§ 15 Nr. 1) genannten Gesamtausgaben nicht übersteigen und außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen, wenn sie unvorhersehbar notwendig und dringend sind;
- k) das Gemeindevermögen zu verwalten;
- l) das Gemeindegemeinschaftsregister zu führen;
- m) Namen und Anschriften der zu rechtsverbindlichen Erklärungen gemäß § 7 befugten Mitglieder des Leitungsrats sowie gemäß § 19 die Satzung und ihre Änderungen der staatlichen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 13 Beschlüsse der Gemeindeleitung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindeleitung gefasst.

IV. Gemeindehaushalt

§ 14 Allgemeines

1. Die Gemeinde erstrebt keinen Gewinn.
2. Die erforderlichen Geldmittel werden durch freiwillige Beiträge, Sammlungen, Erträge aus dem Vermögen und Spenden aufgebracht.

Anhang A

3. Die Mitglieder wissen sich durch freiwillige und freudige Opferbereitschaft verpflichtet, ihre Beiträge nach Maßgabe ihres Einkommens und Vermögens zu leisten.
4. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Schenkungen findet in keinem Fall statt.
5. Die Einnahmen und das Vermögen der Gemeinde dienen nur kirchlichen Zwecken, ausnahmsweise auch mildtätigen Zwecken, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, Bedürftige zu unterstützen.
6. Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu. Sie dürfen keinerlei Vermögensvorteile erhalten.
7. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen.
8. Für Dienstleistungen werden angemessene Vergütungen auf Grund schriftlicher Verträge gewährt.
9. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und soll spätestens bis zum 30. April jedes Jahres von der Gemeindeversammlung festgesetzt werden.
2. Im Haushaltsplan ist – ausgehend von dem Gemeinderegister – jeweils die Gesamtzahl der Mitglieder der Gemeinde am 1. Januar anzugeben.

§ 16 Jahresrechnung

1. Der Kassenverwalter hat in den ersten drei Monaten des Haushaltsjahres die Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr aufzustellen.
2. Die Jahresrechnung wird an Hand der Buchführung und der Belege jährlich von zwei Mitgliedern, die nicht der Gemeindeleitung angehören, geprüft. Die Prüfer werden von der Ge-

Anhang A

meindeversammlung auf Vorschlag der Gemeindeleitung bestätigt. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen.

3. Die geprüfte Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr ist spätestens bis zum 30. April des laufenden Haushaltsjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Mit der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung ist der Gemeindeleitung, insbesondere dem Kassenverwalter, Entlastung erteilt.

§ 17 Vermögen und Haushaltsmittel

1. Die Verwaltung des Vermögens und der Haushaltsmittel obliegt der Gemeindeleitung. Der Kassenverwalter hat am Schluss des Haushaltsjahres sowie auf besondere Aufforderung der Gemeindeleitung jederzeit Rechnung zu legen.
2. Arbeitskreise, Dienst- und Gemeindegruppen können für begrenzte Aufgaben eigene Kassen führen.

§ 18 Vermögensauflösung

Bei Beendigung der Organisation fällt das Vermögen der Gemeinde an den Bund oder dessen Rechtsnachfolger. Das Vermögen muss dann zur Förderung der kirchlichen Zwecke des Bundes im Sinne der geltenden Steuergesetze verwendet werden.

V. Ordnungsvorschriften

§ 19 Satzungsveröffentlichung

Die Satzung und ihre Änderungen werden durch Drucklegung bekannt gemacht und sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

VI. Staatsaufsicht

§ 20 Aufsichtsbehörde

Anhang A

Staatliche Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Satzung ist das zuständige Mitglied des Senats von Berlin, z.Zt. die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Abteilung Kirchliche Angelegenheiten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Geltung

1. Die vorstehende Neufassung der Satzung ist von der Gemeindeversammlung am 18. November 2001 beschlossen worden; sie ändert die bisherige, zuletzt durch Beschluss vom 25. September 1991 geänderte Fassung der Satzung vom 5. Juni 1966.
2. Die vorstehende Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
3. Die Bezeichnungen in dieser Satzung für Personen und Aufgabenträger beziehen sich auf Frauen und auf Männer.
4. Bis zur Bestimmung der zu rechtsverbindlichen Erklärungen befugten Mitglieder des Leitungsrats auf Grund der vorstehenden Satzung gilt die Rechtsvertretung nach der bisherigen Satzung.

Berlin, den 31. Oktober 2004

Gezeichnet: Volker Böhlke Dr. Volker Waffenschmidt

(Zu rechtsverbindlichen Erklärungen gemäß § 11
Nr. 4c der vorstehenden Satzung befugte Mitglieder
des Leitungsrates)